

Schulgeldordnung

Ordnung für die Erhebung von Schulgeld für den Besuch der
_____ **(Name der Schule)**
(Schulgeldordnung – SchulGO)

§ 1

Für den Besuch der _____ (Name der Schule) wird ein Schulgeld als Beitrag der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten zu den Kosten der Schule erhoben. Das Schulgeld ist zur Finanzierung des Betriebs der _____ (Name der Schule) bestimmt, der den schulischen Anforderungen voll entspricht. Damit sind die Kosten für die Schulbuchausleihe abgegolten.

§ 2

(1) Das Schulgeld wird monatlich im Voraus erhoben. Es wird zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. In begründeten Einzelfällen können abweichende Zahlungsfristen vereinbart werden.

(2) Das Schulgeld ist stets bis zum Ablauf des laufenden Schulhalbjahres (31.07. bzw. 31.01. des Kalenderjahres) zu entrichten, auch wenn das Schulverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet. Das gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Schulverhältnis nach Erreichen eines Schulabschlusses endet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung des Schulwerkes bei vorzeitiger Beendigung des Schulverhältnisses auf schriftlichen Antrag des oder der Personensorgeberechtigten Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung nach Satz 1 erteilen. Der Antrag ist über die Schulleitung an die Geschäftsführung des Schulwerkes zu richten. Die Schulleitung soll ein Votum abgeben.

3) Bei Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule während des laufenden Schulhalbjahres ermäßigt sich der erste Schulhalbjahresbetrag um ein Sechstel für jeden vor der Aufnahme voll abgelaufenen Monat.

(4) Für die Dauer eines vorübergehenden schulischen Auslandsaufenthaltes der Schülerin oder des Schülers von mehr als zwei bis zu zwölf Monaten wird kein Schulgeld erhoben. Wird für die Dauer des Auslandsaufenthaltes oder auch sonst ein Gastschüler oder eine Gastschülerin aufgenommen, so ist von den Gasteltern das Schulgeld für diesen oder diese zu zahlen.

§ 3

- (1) Das Schulgeld beträgt ab dem 01.02.2019 pro Monat bzw. pro Halbjahr bei
- ⇒ Grundschulen: 55 € mtl. / 330 € pro Halbjahr für das erste Kind;
 - ⇒ 40 € mtl. / 240 € pro Halbjahr € für das zweite Kind
 - ⇒ Integrierte Gesamtschulen: 60 € mtl. / 360 € pro Halbjahr für das erste Kind;
 - ⇒ 40 € mtl. / 240 € pro Halbjahr für das zweite Kind
 - ⇒ Gymnasien: 60 € mtl. / 360 € pro Halbjahr für das erste Kind;
 - ⇒ 40 € mtl. / 240 € pro Halbjahr für das zweite Kind
- Für jedes weitere Kind wird kein Schulgeld erhoben.

(2) Das Schulgeld kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen nach einer besonderen Sozialstaffel ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag mit näherer Begründung und Nachweis ist an die Geschäftsstelle des Evangelischen Schulwerks der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu richten.

(3) Bei einem Rücktritt vom Vertrag nach dessen Unterzeichnung und vor Beginn des Schuljahres, zu dem der Schulbesuch angetreten werden soll, ist an den Schulträger eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 170 Euro zu entrichten. Bis zu einem Zeitpunkt von acht Wochen vor Beginn des nächsten Schuljahres kann vom Vertrag kostenfrei zurückgetreten werden.

§ 4

Der Schulträger ist berechtigt, diese Ordnung, insbesondere die Höhe des Schulgeldes mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Beginn eines Schulhalbjahres zu ändern. Über die Änderung des Schulgeldes entscheidet das Kuratorium des Evangelischen Schulwerkes nach Anhörung des Schulvorstandes der _____ (*Name der Schule*). Eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Schülerin oder des Schülers zur Änderung des Schulgeldes ist nicht erforderlich.

§ 5

Die Schulgeldordnung in der oben stehenden Fassung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.